



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

26. Oktober 1993

L.

Gemeinde Speicher: Revision der Ortsplanung; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 29. September 1993 ist zu entnehmen:

Mit Brief vom 22. Juni 1993 beantragt der Gemeinderat Speicher, gestützt auf Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG, die folgenden Planungsinstrumente zu genehmigen:

- Gemeinderichtplan Ausschnitt Baugebiet 1:2000, vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 1993
- Gemeinderichtplan Übersicht 1:5000, vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 1993
- Bericht zum Gemeinderichtplan, vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 1993
- Zonenplan 1:2000, vom Gemeinderat erlassen am 17. März 1993
- Landwirtschaftszonenplan 1:5000, vom Gemeinderat erlassen am 17. März 1993
- Baureglement, vom Gemeinderat erlassen am 17. März 1993
- Planungsbericht, datiert vom 21. Mai 1993

1. Formelles

Die Richtpläne mit dem zugehörigen Bericht wurden vom Gemeinderat am 9. Juni 1993, die Zonenpläne und das Baureglement am 17. März 1993 erlassen, vom 29. April bis zum 28. Mai 1993 öffentlich aufgelegt und von der Einwohnergemeinde am 2. Mai 1993 angenommen. Das Rechtsmittelverfahren konnte vor der Abstimmung abgeschlossen werden; im Bereich Obere Schwendi hingegen ist die Zonenplanänderung mittels Teilzonenplanes wegen hängiger Rekurse noch nicht abgeschlossen, weshalb diese zwei Teilgebiete von der beantragten Genehmigung ausgeschlossen sind. Der Richtplan zeigt hingegen die beabsichtigte Zonenabgrenzung auf.

Der Planungsbericht, datiert vom 21. Mai 1993, liegt den Unterlagen bei, muss aber nicht genehmigt werden.

Die revidierten Planungsinstrumente sind vom Planungsamt, gestützt auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren, vorgeprüft worden. Dem Bericht folgten zwei Nachträge, datiert vom 22. Februar 1991 und vom 5. April 1991, nach. Zusätzlich äusserte sich auch der Regierungsrat zu zwei strittigen Fragen (Protokoll vom 27. August 1991).

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund, 14. Februar 1990
- Koordinationsstelle 7a, 30. Mai 1990
- Regionales Sekretariat Appenzell A.Rh., 5. Juni 1990
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 2. Mai 1990
- Amt für Umweltschutz Appenzell A.Rh. 12. Juni 1990
- Tiefbauamt Appenzell A.Rh. 10. September 1990

Die Unterlagen sind in vier Exemplaren eingereicht worden, wobei nur ein Exemplar der Pläne im Original vorliegt, die übrigen Pläne sind Colorkopien des Originals. Da die Gemeinde Speicher das handcolorierte Exemplar für sich beansprucht, verbleiben dem Kanton nur noch Kopien davon. Es muss aber verlangt werden, dass auch dem Kanton ein Original-exemplar abgeliefert werde, handelt es sich doch bei den Plänen um wichtige Dokumente, die für viele Jahre Gültigkeit haben.

2. Materielles

Sofern nachfolgend keine Bemerkungen gemacht werden, entsprechen die eingereichten Unterlagen den an sie gestellten Anforderungen. In den folgenden Punkten sind demnach Feststellungen enthalten, welche eine Auswirkung auf die Genehmigung haben können. Es sind aber auch solche Bemerkungen enthalten, welche aufgrund noch offener Fragen, die sich aus der Vorprüfung ergeben haben, speziell einer Erwähnung bedürfen.

2.1. Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

Im Vorprüfungsbericht wurde verlangt, dass für die im kantonalen Richtplan bezeichneten "landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete", soweit sie von Bauzonen tangiert werden, eine Interessenabwägung nachgeholt werde, wobei zwei Gebiete betroffen sind:

- Höhenweg und Sonder bei Vögelinsegg
- Oberwilen, Bogenweg und Kirchrain beim Kirchenhügel

Dem Anliegen ist die Gemeinde für das Gebiet Vögelinsegg insofern teilweise nachgekommen, als sie dem Planungsamt durch den Ortsplaner eine Zusammenstellung über die aktuellen und zukünftigen Schutzbestimmungen zukommen liess.

Im Gebiet Vögelinsegg sind Schutzmassnahmen wie das Ausscheiden einer Grünzone, einer Aussichtsschutzzone sowie das Festlegen der Quartierplanpflicht getroffen worden. Die Gemeinde hat den schützenswerten Perimeter zwar etwas enger gefasst, als im kantonalen Richtplan vorgegeben wäre; die wesentlichen empfindlichen Gebiete sind aber damit erfasst. Im Gebiet Kirchenhügel hat die Gemeinde mit Massnahmen wie der Ausscheidung einer Grünzone und übrigem Gemeindegebiet sowie einer Ortsbildschutzzone adäquat auf die empfindliche Situation reagiert. Das Fehlen der vollständigen Interessenabwägung ist aus diesen Gründen nicht gravierend.

2.2. Lärmgrenzwerte bei unerschlossenen oder bei neuen Bauzonen

Im Vorprüfungsbericht wurde der Nachweis über die Einhaltung der Lärmgrenzwerte gefordert. Ein solcher liegt dem Planungsamt aber nicht vor, weshalb dieses das Amt für Umweltschutz um eine Stellungnahme zu den zur Genehmigung eingereichten Planunterlagen ersuchte. Aufgrund dieser nochmaligen Prüfung kam das Amt für Umweltschutz zum Schluss, dass die Unterlagen den Anforderungen der Lärmschutzverordnung entsprechen.

2.3. Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Lärmempfindlichkeitsstufen werden den Bauzonen mit dem Baureglement (Art. 24, sowie Art. 25 Abs. 2 und 3) zugewiesen. Es fehlt aber die in Art. 25 Abs. 1 verlangte Zuweisung für die Zone OE, welche im Zonenplan erfolgen muss.

Von der Gemeinde ist nachträglich ein Nachtrag zum Zonenplan zu verlangen, der die Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen zu den Bauzonen OE aufzeigt. Dadurch wird die Genehmigung des eigentlichen Zonenplans nicht gefährdet.

Das Tiefbauamt hat in seinem Mitbericht zur Vorprüfung verlangt, dass auch die Bezeichnung von lärmvorbelasteten Gebieten in Wohnzonen geprüft werde. Solche Gebiete könnten der nächsthöheren Lärmempfindlichkeitsstufe (III) zugewiesen werden.

Die Gemeinde wird deshalb angewiesen, auch die Ausscheidung von lärmvorbelasteten Gebieten zu prüfen und allenfalls im oben erwähnten Plan auszuweisen.

2.4. Neueinzonungen

Gebiete, die erstmals einer Wohnzone zugewiesen wurden, sind aufgrund der Bestimmungen im Art. 61 EG zum RPG im Zonenplan mit einer speziellen Signatur versehen worden. Da die Signatur in den Plankopien nur sehr schwach sichtbar ist, seien die Gebiete hier namentlich erwähnt:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| im Dorf Speicher | - Erlen |
| | - Bruggmoos |
| | - Steinegg |
| in der Speicherschwendli | - Unterwilen |
| | - Achmühlestrasse (Einfang) |

2.5. Baureglement, Art. 45

Der zu Art. 45 gehörende Anhang 14 stimmt insofern nicht mit der Vorschrift überein, als in der Zeichnung der Fussboden des untersten Vollgeschosses "max. 0,2 m" über dem gestalteten Terrain liegen darf. Die ursprüngliche Fassung der entsprechenden Vorschrift war noch in diesem Sinne formuliert, die jetzige Fassung verzichtet aber auf ein solches Mass. Der Ausdruck "max. 0,2m" mit den entsprechenden Hilfslinien im Anhang 14 ist deshalb zu streichen.

2.6. Baureglement, Art. 59

Im Verweis auf Bestimmungen zur Gefährdung der Sicherheit sind fälschlicherweise die Art. 51 ff. genannt. Richtig sollte nur der Art. 50 genannt werden.

2.7. Waldfeststellungen

Seit kurzem ist das neue Waldgesetz in Kraft. Als wichtige Neuerung wird darin innerhalb des Baugebiets vom dynamischen Waldbegriff abgewichen. Mit einer speziellen Waldfeststellung gegenüber den Bauzonen soll erreicht werden, dass sich der Waldrand rechtlich nicht mehr verändert. Die Waldfeststellungen fehlen im vorliegenden Zonenplan und sind daher baldmöglichst nachzuholen. Entsprechende Weisungen über das Verfahren sind zur Zeit bei den kantonalen Instanzen in Vorbereitung. Die Gemeinde ist deshalb zur baldigen Durchführung der erforderlichen Waldrandfestlegungen anzuhalten. Dieser Nachtrag soll sinnvollerweise mit dem Nachtrag gemäss Ziffer 2.3 zusammengefasst werden.

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG, folgenden Antrag:

1. Die nachfolgend genannten Planungsinstrumente seien zu genehmigen:
 - Gemeinderichtplan Ausschnitt Baugebiet 1:2000, vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 1993
 - Gemeinderichtplan Übersicht 1:5000, vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 1993
 - Bericht zum Gemeinderichtplan, vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 1993
 - Zonenplan 1:2000, vom Gemeinderat erlassen am 17. März 1993
 - Landwirtschaftszonenplan 1:5000, vom Gemeinderat erlassen am 17. März 1993
 - Baureglement, vom Gemeinderat erlassen am 17. März 1993
2. Der Planungsbericht, datiert vom 21. Mai 1993, sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Die Gemeinde sei unter Ansetzung einer Frist von zwei Monaten nach Genehmigung des Zonenplans anzuweisen, dem Kanton ein handcoloriertes und unterschriebenes Exemplar der Richt- und Zonenpläne abzuliefern.
4. Die Gemeinde sei unter Ansetzung einer Frist von sechs Monaten nach Genehmigung des Zonenplanes anzuweisen, einen Nachtrag zum Zonenplan zu erstellen, welcher die Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen zu den Bauzonen OE enthält. Die allfällige Bezeichnung von Wohnzonen als lärmvorbelastet sei miteinzubeziehen. Ebenfalls soll dieser Nachtrag die Waldgrenzen gegenüber den Bauzonen festlegen.
5. Als "Neueinzonungen gemäss. Art. 61 EG zum RPG" seien folgende Gebiete zu betrachten: Dorf Speicher: Erlen, Bruggmoos, Steinegg; Speicherschwendi: Unterwilen, Achmühlestrasse/Einfang. Die Gemeinde sei anzuweisen, die entsprechende Signatur in einem späteren Zonenplandruck deutlicher darzustellen.
6. Die Gemeinde sei anzuweisen, im Anhang 14 des Baureglementes den Ausdruck "max. 0,2m" mit den entsprechenden Hilfslinien zu streichen.

7. Die Gemeinde sei anzuweisen, im Art. 59 des Baureglements "Art. 51ff." zu ersetzen mit "Art. 50".

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat der Baudirektion (2 Expl.) Beilage.
 je 1 Expl. Beilagen 2-7 mit Genehmigungs-
 vermerk Beilage 8
 Kantonaes Planungsamt, je 1 Expl. Beilagen 2-7
 mit Genehmigungsvermerk und Beilage 8
 Gemeinderat Speicher, je 2 Expl. (1 davon
 gerollt) Beilagen 2-7 mit Genehmigungsvermerk
 und Beilage 8

Beilagen:

- 2 Gemeinderichtplan Ausschnitt
- 3 Gemeinderichtplan Uebersicht
- 4 Bericht zum Gemeinderichtplan
- 5 Zonenplan
- 6 Landwirtschaftszonenplan
- 7 Baureglement
- 8 Planungsbericht

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am 29. Okt. 1933